

Das Parlament verabschiedet die 1. BVG-Revision

Am 3. Oktober 2003 haben National- und Ständerat nach langen Vorarbeiten und zum Teil intensiven Beratungen im Parlament die 1. BVG-Revision angenommen. Bei wichtigen Punkten (z.B. beim Umwandlungssatz, dem versicherten Lohn) war intensiv um einen Kompromiss gerungen worden, der nun von allen Parteien getragen wird. Die erste BVG-Revision schliesst die Arbeiten aber nicht endgültig ab: für einige grundlegende Fragen wurden bereits neue Arbeiten aufgelegt.



Beatrix Schönholzer Diot
Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge, BSV

Das Parlament hat in diese Revision verschiedene Punkte aufgenommen, die der Bundesrat nicht eingeschlossen hatte, da er vor allem eine Konsolidierung des Systems und nicht eine umfassende Neuregelung beabsichtigt hatte. Bei vielen Vorsorgeeinrichtungen sind manche der gesetzlichen Neuerungen aber bereits seit längerem in ihren Reglementen verwirklicht (zum Beispiel Witwerrente, Viertels-Invalidenrente, Transparenz usw.), bei anderen werden in einigen Bereichen grössere Veränderungen vorzunehmen sein.

Hauptpunkte der Revision¹

Herabsetzen der Eintrittsschwelle auf 18 990 Fr. (bisher 25 320 Fr.)

Alle Arbeitnehmenden, denen ein Arbeitgeber einen Jahreslohn von

mindestens 18 990 Fr. bezahlt, sollen in Zukunft obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert sein. Dadurch werden rund 100 000 Personen neu versichert werden; die meisten davon Frauen. Bei Jahreslöhnen zwischen 18 990 und 25 320 Fr. wird ein Mindestbetrag von 3165 Fr. versichert.

Herabsetzen des Koordinationsabzuges auf 22 155 Fr. (bisher 25 320 Fr.)

Für alle bereits obligatorisch Versicherten wird der Lohnanteil, der versichert ist und auf dem die Beiträge berechnet werden (koordinierter Lohn), erhöht. Dadurch soll bis zum Rentenalter mehr Guthaben angespart werden, damit die Jahresrenten im Vergleich zur jetzigen Regelung möglichst stabil bleiben, obwohl der Umwandlungssatz gesenkt wird (vgl. Abb.1 S. 343).

Senkung des Umwandlungssatzes

Bei Erreichen des Rentenalters wird das angesparte Guthaben in eine Jahresrente umgerechnet. Der Prozentsatz (Umwandlungssatz), der dabei angewandt wird, sollte es im Durchschnitt erlauben, dass mit diesem Guthaben und den Erträgen, die darauf noch erzielt werden, die Renten bis ans Lebensende finanziert werden können. Dieser Umwandlungssatz beträgt seit Inkrafttreten des BVG 7,2%. Da seither die durchschnittliche Lebenserwartung der Rentner zugenommen hat², also pro Rentner durchschnittlich mehr Jahresrenten ausgerichtet werden müssen, wird der Umwandlungssatz gesenkt. Wie stark er gesenkt werden soll und wie lange die Übergangszeit dauern soll, die dafür zur Verfügung steht, wurde von den Parlamentariern intensiv diskutiert, nicht zuletzt unter dem Aspekt, wie man gleichzeitig die Höhe der Jahresrenten sichern kann (vgl. links, Koordinationsabzug). Das Parlament hat sich schliesslich auf einen Umwandlungssatz von 6,8% geeinigt, der durch eine schrittweise Absenkung über zehn Jahre hinweg erreicht werden soll.

Der Bundesrat soll ab 2011 alle zehn Jahre einen Bericht über den Umwandlungssatz erarbeiten. Gegen Ende der Beratungen haben die Parlamentarier den Bundesrat noch zusätzlich mit einem Vorstoss³ be-

¹ Link und Weg zu den vollständigen Texten: Bundesblatt: www.bk.admin.ch/ch/d/ff, Text 1. BVG-Revision: 2003, Nr. 40, 6653; Text 11. AHV-Revision: 2003, Nr. 40, 6629.

² Auch andere biometrische Daten (z.B. Anzahl der Hinterbliebenen und ihr Alter) haben sich verändert, diese haben jedoch weniger starke finanzielle Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtungen).

³ Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (Mo 03.3438) «Für einen verbesserten Schutz des Vertrauens in die berufliche Vorsorge».

auftragt, gleich anschliessend an die 1. BVG-Revision die Berechnung des Umwandlungssatzes, vor allem die Grundlagen, auf die man sich dabei stützt, nochmals eingehend zu überprüfen.

Regelmässige Überprüfung und Anpassung des Mindestzinses

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jedem Versicherten auf seinem Guthaben⁴ einen gesetzlich vorgeschriebenen Zins (BVG-Mindestzins) berechnen. Von 1985 bis Ende 2002 lag dieser Zinssatz bei 4%. Die erstmalige Herabsetzung auf den 1. Januar 2003 hat eine breite Diskussion ausgelöst und das Parlament veranlasst, das Verfahren genauer zu regeln. Der Mindestzins soll in Zukunft mindestens alle zwei Jahre überprüft werden und viel stärker auf Erträge abstellen, die tatsächlich erwirtschaftet werden können.

Neuerungen bei den Leistungen

- **Witwerrente:** Witwer werden zu den gleichen Bedingungen Leistungen bekommen wie Witwen. (Da im BVG – anders als in der AHV – ausser bei Scheidung kein Splitting der Guthaben auf die beiden Ehegatten stattfindet, soll die Rente für den überlebenden Ehegatten nicht etwa abgeschafft werden.)
- **Überobligatorische Hinterlassenenleistungen:** Das BVG definiert neu, für welche Personen die Reglemente beim Tod eines Versicherten Leistungen vorsehen können. Dies betrifft insbesondere überlebende Konkubinatspartner, sofern das Konkubinat mindestens die letzten fünf Jahre vor dem Tod des Versicherten bestanden hat oder gemeinsame Kinder zu versorgen sind. In diesen Fällen kann das Reglement Leistungen an den überlebenden Konkubi-

natspartner vorsehen, auch wenn er vom Verstorbenen nicht massgeblich unterstützt worden ist.

- **Invalideleistungen:** Bei den BVG-Invalideleistungen wird die gleiche (Teil-)Rentenabstufung eingeführt wie in der IV-Revision: Viertels-, halbe, Dreiviertels- und ganze Renten. Ausserdem können Personen, die vor dem Eintritt in das Erwerbsleben bereits zu mindestens 20%, jedoch weniger als 40% invalid sind, eine Invalideleistung der beruflichen Vorsorge erhalten, wenn sich ihr Leiden später, während sie in einer Pensionskasse versichert sind, verschlimmert. (Bisher erhielten alle Personen, deren Arbeitsfähigkeit vor dem Eintritt in eine Pensionskasse um mindestens 20% eingeschränkt war, bei einer späteren Verschlimmerung des Leidens keine BVG-Invalideleistungen.)
- **Vorleistungspflicht:** Ist im Fall einer Invalide- oder Hinterlassenenleistung zwar klar, dass eine Vorsorgeeinrichtung Leistungen erbringen muss, aber unter mehreren Vorsorgeeinrichtungen streitig, welche von ihnen bezahlen muss, muss die letzte Einrichtung, bei der die betreffende Person versichert war, zunächst die Leistungen erbringen.

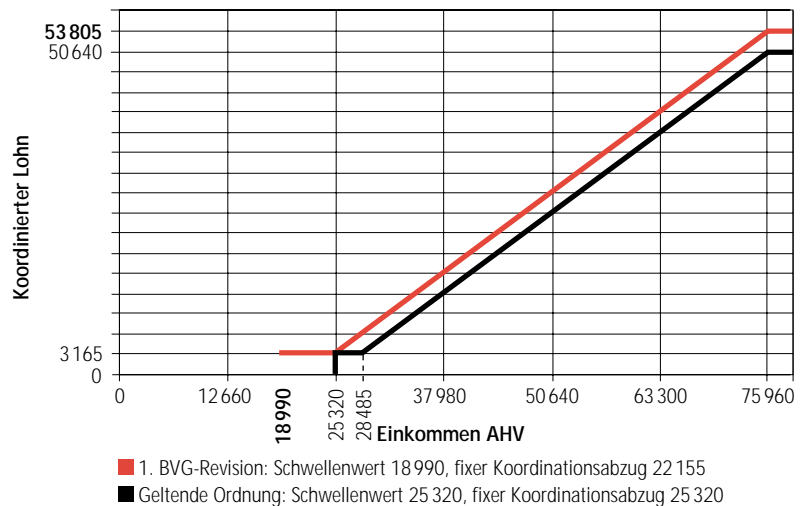
- **Kapitaloption:** Statt die ganze Altersleistung als Rente zu beziehen, haben Versicherte das Recht, einen Viertel davon als Kapital zu beziehen. Bei einem Teilbezug, zum Beispiel wenn jemand die Hälfte der Altersleistung vorbezieht, wird der Viertel auf diesem Teilbezug berechnet. Die Reglemente können die Kapitaloption weiterhin für einen grösseren Teil oder sogar für die ganze Leistung anbieten.

Aufhebung der jetzigen Einkaufsbeschränkung und Einführung neuer Schranken

Die jetzige Beschränkung der Einkäufe, die zum Teil als zu kompliziert kritisiert worden war, wird aufgehoben. Damit war die Summe begrenzt worden, die Versicherte freiwillig in ihre Pensionskasse einzahlen können, wenn sie Lücken in ihrer Vorsorge haben – zum Beispiel nach dem Wechsel in eine Einrichtung mit weitergehendem Vorsorgeschutz oder wenn jemand bisher selbständig erwerbend war und keine berufliche Vorsorge hatte. Neu wird hingegen der Jahreslohn begrenzt, der für eine Person nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung höchstens versichert werden kann: 759 600 Fr. (= 10 x der obere Grenz-

Neue Regelung des Koordinationsabzuges

1



⁴ Der gesetzliche Mindestzins gilt nur für das Guthaben, das gemäss dem Gesetz angespart wurde. Wird in einer Vorsorgeeinrichtung mehr angespart, muss darauf nicht der Mindestzins berechnet werden.

betrag des BVG). Ausserdem werden spezifische Schranken bei häufigen Missbrauchsmöglichkeiten aufgestellt (z.B. Kapitalbezug kurz nach Einkauf, Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung).

Transparenz und Parität

Die Diskussionen, die durch die Anpassung des Mindestzinses ausgelöst wurden, haben einmal mehr gezeigt, dass Verunsicherung und Misstrauen entstehen, wenn Menschen Entscheiden gegenübergestellt werden, deren Berechtigung sie nicht überprüfen können, weil ihnen zu wenig Informationen zur Verfügung stehen. Bei Versicherten jener Vorsorgeeinrichtungen, die seit Jahren gut über ihre finanzielle Situation informierten und Entscheidungen nachvollziehbar kommunizierten, entstand wesentlich weniger Misstrauen, denn sie wussten besser Bescheid darüber, inwieweit frühere Gewinne der Einrichtungen bei den Vermögensanlagen zu ihren Gunsten verwendet worden waren. Viele Arbeitnehmende haben sich in diesem Zusammenhang aber auch erstmals grundlegend mit den Hintergründen ihrer beruflichen Vorsorge auseinandergesetzt. Diese Diskussion blieb nicht ohne Folgen auf die 1. BVG-Revision, indem nun wesentlich weiter gehende Verbesserungen bei der Information der Versicherten und der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter aufgenommen wurden, als ursprünglich vorgesehen worden war. Diese gesetzlichen Vorschriften gelten nun für alle Vorsorgeeinrichtungen.

Das schweizerische System der beruflichen Vorsorge stellt auf die Sozialpartnerschaft, das Zusammenwirken von Arbeitnehmern und Arbeitgebern ab. Zusammen bilden ihre Vertreter das paritätische Organ, das in der Vorsorgeeinrichtung Führungsaufgaben wahrzunehmen hat. Diesem Grundsatz soll jetzt auch in grossen Sammelstiftungen, wie sie vor allem auch von Versicherungen

gegründet wurden, stärker nachgelebt werden. Die Mitglieder des paritätischen Organs sollen besser Zugang haben zu den Informationen und zur Grund- und Weiterbildung, die sie benötigen, um sich ein klares Bild von der Situation und der Entwicklung der Vorsorgeeinrichtung zu machen und um die entsprechenden Entscheide zu fällen. Auch die Versicherten sollen sich besser informieren können. Die Transparenzregeln gelten für alle Vorsorgeeinrichtungen, unabhängig davon, ob sie das Vermögen selbst verwalten, es verwalten lassen, oder die gesamte Vorsorge über Versicherungsverträge abwickeln.

Rentenalter

Dieser Teil der Gesetzesänderungen der beruflichen Vorsorge wurde in die 11. AHV-Revision eingeschlossen, um zu verhindern, dass das Frauenrentenalter in AHV und beruflicher Vorsorge verschieden abgeändert wird. Für die berufliche Vorsorge wird dabei beim ordentlichen Frauenrentenalter die 10. AHV-Revision (Heraufsetzung auf 64 Jahre auf 2005) nachvollzogen und auf 2009 das Rentenalter der Frauen an das Rentenalter der Männer (65 Jahre) angeglichen. Ab Inkrafttreten der 11. AHV-Revision kann in allen Vorsorgeeinrichtungen die Altersleistung ab Alter 59 ganz oder halb vorbezogen und bis zum Alter 70 ganz oder halb aufgeschoben werden. Die Leistungen werden dabei entsprechend gekürzt oder erhöht. Sollte die 11. AHV-Revision nicht gleichzeitig mit der 1. BVG-Revision in Kraft treten, muss für den Nachvollzug der 10. AHV-Revision beim Frauenrentenalter eine spezielle Lösung angewandt werden, da die jetzige Übergangslösung⁵ am 31. Dezember 2004 ausläuft.

Weiteres

In der 1. BVG-Revision werden auch Abläufe gestrafft und klarer geregelt (z.B. Zwangsanschluss, Fälligkeit der Beiträge usw.), die

Rechtswege vereinheitlicht und die Grundprinzipien der beruflichen Vorsorge (z.B. Angemessenheit, Kollektivität usw.) ausdrücklich im Gesetz definiert.

In-Kraft-Treten

Die Referendumsfrist läuft am 22. Januar 2004 ab. Bis zum Redaktionsschluss hat keine Partei oder Organisation die Absicht angekündigt, ein Referendum zu verlangen. Voraussichtlich tritt die 1. BVG-Revision daher auf den 1. Januar 2005 in Kraft, wobei der Bundesrat die Bestimmungen über die Transparenz und die Parität eventuell vorher, noch in der ersten Hälfte 2004, in Kraft setzen wird.

Folgearbeiten

Neben den Ausführungsverordnungen, die für die Durchführung der neuen Gesetzesbestimmungen notwendig sind, sollen verschiedene Fragen, zu denen eingehendere Vorarbeiten notwendig sind, im Anschluss an diese Revision angegangen werden. Dazu gehören eine Neuregelung der Rechtsform der Vorsorgeeinrichtungen (insbesondere der Sammelstiftungen)⁶, Fragen zu Invalidenleistungen⁷ und die Berechnungsgrundlagen des Umwandlungssatzes⁸.

Beatrix Schönholzer Diot, lic. iur.,
Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenen-
vorsorge, Bereich Rechtsfragen Berufliche
Vorsorge, BSV;
E-Mail: beatrix.schoenholzer@bsv.admin.ch

⁵ Bundesgesetz zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen in der beruflichen Vorsorge vom 23. März 2001.

⁶ Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (Mo 02.3007) «Sammelstiftungen. Neue Regelung».

⁷ Postulat der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (Po 02.3006) «BVG. Regelungsbedarf bei Invaliditätsleistungen».

⁸ Vgl. Fussnote 2.